

Beseitigung von baulichen Anlagen

1. Verfahrensfreie und anzeigepflichtige Beseitigung von baulichen Anlagen

Verfahrensfrei bzw. anzeigepflichtig ist die Beseitigung von baulichen Anlagen, wenn diese im Ganzen beseitigt werden sollen. Der Abbruch von Teilen einer baulichen Anlage (z. B. Rückbau von Gebäudeteilen) stellt eine Änderung dar und ist baugenehmigungspflichtig.

Verfahrensfrei ist die Beseitigung von:

1. Anlagen nach § 61 Abs. 1 Sächsischer Bauordnung – SächsBO - (die generell verfahrensfrei sind),
2. freistehenden Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 3 (siehe Erläuterung Seite 2),
3. sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Die Verfahrensfreiheit sowie die anzeigebedürftige Beseitigung entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden. Das **Erfordernis anderer Genehmigungen, auch auf Grund von Satzungen** (abfallrechtliche Genehmigungen, Denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Erhaltungssatzung, Sanierungssatzung) **bleibt unberührt**.

Ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen **nicht verfahrensfrei**, ist diese mindestens einen Monat zuvor dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz der Stadt Pirna **anzuzeigen**.

2. Erforderliche Unterlagen für die Anzeige der Beseitigung von Anlagen

Die Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 SächsBO ist unter Verwendung des aktuell bekannt gemachten Vordruckes einzureichen.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit des Gebäudes/der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist/sind, von einem Tragwerksplaner bestätigt sein. Dies gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. Die **Bestätigung des Tragwerksplaners** ist im Vordruck enthalten und vom Tragwerksplaner auszufüllen.

Folgende **Anlagen** sind der Anzeige der Beseitigung von Anlagen beizufügen:

- ein **Lageplan**, der die Lage der zu beseitigenden Anlage darstellt, unter Bezeichnung des Grundstückes nach Straße und Hausnummer,
- bei nicht freistehenden Gebäuden der Gebäudeklasse 3, 4 oder 5 (welche nicht an verfahrensfreie Gebäude angebaut sind): **geprüfter Standsicherheitsnachweis**,

- bei Gebäuden, bei denen sich die Beseitigung auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann: **geprüfter Standsicherheitsnachweis**,
- **Erhebungsbogen** des Statistischen Landesamtes für Bauabgang (je Gebäude ein Bogen).

Gebäudeklassen:

Gebäudeklasse 1	a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ² b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude
Gebäudeklasse 2	(nicht freistehende) Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ²
Gebäudeklasse 3	sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m
Gebäudeklasse 4	Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m ²
Gebäudeklasse 5	sonstige Gebäude einschließlich unterirdische Gebäude
Höhe in diesem Sinne	Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel

Die Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 62 Abs. 3 SächsBO hat beim Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz der Stadt Pirna zu erfolgen.